

Achtung

Die Steuerformulare helfen Ihnen nicht dabei, Ihre optimale Steuererstattung zu bekommen!

Diese Risiken birgt die Steuererklärung in Papierform:

- · Keine Korrektur bei Fehleingabe
- Langsamere Bearbeitung als bei einer elektronischen Steuererklärung
- Die Formulare bieten Ihnen keine Hilfe und geben keine Steuerspartipps!

Verschenken Sie Ihr Geld nicht an das Finanzamt!

Mit einer Steuersoftware sparen Sie Zeit, Geld und Nerven.

- Mit smartsteuer erledigen Sie Ihre Steuererklärung in weniger als einer Stunde
- Schritt-für-Schritt im Interview und garantiert verständlich
- Im Schnitt gibt es 1.079 € vom Finanzamt zurück!

Wir schenken Ihnen 20 % Rabatt auf smartsteuer!

Mit der Nutzung von smartsteuer sparen Sie gleich doppelt!





Achtung

Die Steuerformulare helfen Ihnen nicht dabei, Ihre optimale Steuererstattung zu bekommen!

Diese Risiken birgt die Steuererklärung in Papierform:

- Keine Korrektur bei Fehleingabe
- Langsamere Bearbeitung als bei einer elektronischen Steuererklärung
- Die Formulare bieten Ihnen keine Hilfe und geben keine Steuerspartipps!

Verschenken Sie Ihr Geld nicht an das Finanzamt!

Mit einer Steuersoftware sparen Sie Zeit, Geld und Nerven.

- Mit smartsteuer erledigen Sie Ihre Steuererklärung in weniger als einer Stunde
- Schritt-für-Schritt im Interview und garantiert verständlich
- Im Schnitt gibt es 1.069 Euro vom Finanzamt zurück!

Wir schenken Ihnen 20 % Rabatt auf smartsteuer!

Mit der Nutzung von smartsteuer sparen Sie gleich doppelt!





1	Name / Gesellschaft / Gemeinschaft Vorname	Anlage Zinsschranke
2		zur Einkommensteuererklärung
3	Steuernummer Ifd. Nr. der Anlage	zur Feststellungserklärung
		Für jeden Betrieb ist eine eigene Anlage Zinsschranke abzugeben.
	Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen	stpfl. Person / Ehemann / Person A
	(§ 4h EStG)	X Ehefrau / Person B
	Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mindestens 3 M ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.	fillionen Euro übersteigen,
	Bezeichnung des Betriebs	
4		
	Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG	EUR
5	Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines	
	Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG),	
6	Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)	
7	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
	Nach Anwendung des § 4h EStG abziehbare Beträge (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt)	
8	(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften) – Berechnung It. gesonderter Aufstellung –	
	Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor:	
9	§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Zinssaldo weniger als 3 Millionen Euro)	
10	§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel)	
11	X § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)	
12	Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)	
13	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
14	Nach §§ 6 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte	
15	 - § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 2 und 3 KStG – (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften) 	
	EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG	EUR
16	EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	
	Verringerung des EBITDA-Vortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus	
17	dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i, V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)	
18	Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (wenn negativ, "0" eintragen) – nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
19	Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA – Eintragung nur, wenn Wert positiv –	
20	Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres	
21	Verbrauch von zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gesondert fest- gestelltem verrechenbaren EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr	
22	Verbleibendes verrechenbares EBITDA = EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)	